

# Schul- und Hausordnung

## A Verteiler

- 1 Persönliche Exemplare
  - Gemeinderatsmitglieder
  - Schulkommissionsmitglieder
  - Lehrkräfte
  - Eltern / gesetzliche Vertreter
  - Schulhausabwart
  
- 2 Verwaltungsexemplare
  - Schulinspektorat (2)
  - Gemeindekanzlei (50)
  - Gemeindearchiv (2)

# Schul- und Hausordnung

## **B Inhaltsverzeichnis**

- 1 Grundgedanken zur Schul- und Hausordnung
- 2 Schulordnung
  - 2.1 Hierarchische Struktur der Schule
  - 2.2 Schulplanung
  - 2.3 Unterricht
  - 2.4 Absenzen
  - 2.5 Urlaube
  - 2.6 Schulweg
- 3 Hausordnung
  - 3.1 Sauberkeit und Ordnung
  - 3.2 Vor, während und nach dem Unterricht
- 4 Besonderes
  - 4.1 Gefunden - verloren - verwechselt - gestohlen
  - 4.2 Notfälle
  - 4.3 Kinder mit fremden Nationalitäten
  - 4.4 Erziehungsberatung
  - 4.5 Kassen
  - 4.6 Schulmaterial
  - 4.7 Der Umgang mit Gewalt
  - 4.8 Kontakte
  - 4.9 Medien
- 5 Umsetzung der Schul- und Hausordnung
  - 5.1 Verantwortlichkeiten
  - 5.2 Disziplinarmaßnahmen

## **C Anhänge**

- I Notfalltafel
- II Urlaubsgesuch
- III Turnhallenreglement (ohne Eltern / gesetzliche Vertreter)

# Schul- und Hausordnung

## 1 Grundgedanken zur Schul- und Hausordnung

- 1.1 Jedes Zusammenleben braucht Ordnung. Denn nur eine sinnvolle und auch gelebte Ordnung garantiert eine möglichst grosse Freiheit jedes Einzelnen.
- 1.2 Die Schulkommission, alle Lehrkräfte, Eltern / gesetzlichen Vertreter und Schüler sind für einen geregelten und disziplinierten Schulbetrieb mitverantwortlich.
- 1.3 Höflichkeit und Freundlichkeit gegenüber unseren Mitmenschen, Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft unter den Schülern sind Eigenschaften, die wir in unserer Schule voraussetzen. Ebenso wird ein anständiges Benehmen auf dem Schulhausareal und auf dem Schulweg verlangt.
- 1.4 Die folgenden Elemente der Schul- und Hausordnung sollen den individuellen Erziehungs- und Unterrichtsstil der Lehrkräfte nicht beeinträchtigen.
- 1.5 Die Schul- und Hausordnung soll alle erkannten Schnittstellen der am Schulbetrieb beteiligten Personen regeln.
- 1.6 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen des Departements für Erziehung, Kultur und Sport.
- 1.7 Da unser Schulbetrieb in einer sich rasch verändernden Umwelt eingebettet ist, erhebt die vorliegende Schul- und Hausordnung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Revisionsbemerkungen können jederzeit schriftlich an die Schulkommission gerichtet werden.
- 1.8 In dieser Schul- und Hausordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

## 2 Schulordnung

### 2.1 Hierarchische Struktur der Schule

#### 2.1.1 Departement für Erziehung, Kultur und Sport; DEKS

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (in der Folge als Departement bezeichnet) übt die Befugnisse des Staatsrates, welcher für das öffentliche Unterrichtswesen zuständig ist, aus.

#### 2.1.2 Schulinspektor

Der Schulinspektor ist der Vertreter des Staates in der Schule. Er stellt die Verbindung zwischen der Schule und dem Departement her und kontrolliert den Unterricht.

### 2.1.3 Gemeinderat

Der Gemeinderat ernennt auf Vorschlag der Schulkommission die Lehrkräfte. Er ist somit Anstellungsbehörde.

### 2.1.4 Schulkommission

Die Schulkommission ist das durch den Gemeinderat eingesetzte Organ zur Durchführung bestimmter Aufgaben des Unterrichtswesens. Sie steht in Kontakt mit Eltern / gesetzlichen Vertretern und Schule und informiert in geeigneter Weise.

Ist der Schulkommissionspräsident als Vorsitzender der Kommission für eine bestimmte Meldung oder einen sofort zu fällenden Entscheid nicht erreichbar, so gilt das Prinzip der Stellvertreterregelung.

### 2.1.5 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte bestimmen turnusgemäss einen Vertreter in die Schulkommission. Er hat ihre Interessen gegenüber der Schulkommission wahrzunehmen. Er nimmt an den Schulkommissionssitzungen teil und informiert seine Berufskollegen.

### 2.1.6 Elternrat

Im Rahmen der Elternabende werden alljährlich zwei Mitglieder pro Klasse für den Elternrat bestimmt. Der Elternrat gilt als Vertreter der Eltern / gesetzlichen Vertretern und wird bei besonderen Bedürfnissen (z.B. Vernehmlassung der Schul- und Hausordnung) einberufen.

## **2.2 Schulplanung**

### 2.2.1 Schul- und Ferienplan

Der Schul- und Ferienplan wird von der Schulkommission in Anlehnung an die kantonalen Richtlinien, in Absprache mit den Lehrkräften und in Abstimmung mit demjenigen der Gemeinde Siders/Sierre frühzeitig festgelegt.

### 2.2.2 Unterrichtsplanung

Die Unterrichtsplanung ist in Anlehnung an die kantonalen Lehrpläne Aufgabe der Lehrkräfte. Die Schulkommission wird im Sinne der Qualitätssteuerung informiert.

### 2.2.3 Schulprojekte

Schulprojekte sind in der Planungsphase mittels Konzepten mit der Schulkommission zu besprechen. Die Schulkommission ihrerseits schafft im Rahmen ihrer Kompetenzen günstige Rahmenbedingungen für deren Durchführung und ist für die Meldung an den Schulinspektor zuständig.

## 2.2.4 Veranstaltungen

Veranstaltungen sind frühzeitig zu planen und mit der Schulkommission zu besprechen. Führt die Schule Veranstaltungen durch, kann von den Eltern / gesetzlichen Vertretern eine angemessene finanzielle Beteiligung verlangt werden.

## 2.3 Unterricht

### 2.3.1 Unterrichtszeiten

Für die oberen Klassen gilt grundsätzlich folgende Regel: 0800–1130/1330–1600. Einmal wöchentlich besucht die erste bis sechste Klasse mit ihrer Lehrkraft in Absprache mit der Pfarrei die heilige Messe. Die Messe findet grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit statt.

Die Unterrichtszeiten für den Kindergarten und die unteren Klassen sind besonders geregelt.

Temporäre Anpassungen müssen beim Schulkommissionspräsidenten schriftlich begründet, beantragt und durch diesen bewilligt werden.

### 2.3.2 Stundenplan

Die bewilligten Stundenpläne gelten ab der zweiten Schulwoche als Richtlinien und sind den Eltern / gesetzlichen Vertretern und Schülern abzugeben. Sämtliche Änderungen des Stundenplanes sind dem Schulpräsidenten und dem Schulinspektorat vorgängig zu melden und zu begründen.

### 2.3.4 Pausen

Die Pausen sind wie folgt festgelegt: 0945 – 1000 und 1500 – 1515.

Die Pausen werden von mindestens einer Lehrkraft vor Ort beaufsichtigt. Die Aufsichtsperson überwacht den Pausenbetrieb und ist besorgt, dass:

- keine Schüler den Pausenplatz verlassen;
- keine Raufereien entstehen;
- Spiele nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen durchgeführt werden;
- sich keine Schüler im Schulhaus aufhalten.

Das Erstellen eines Aufsichtsplanes ist Sache der Lehrkräfte.

Die Pausen des Kindergartens sind besonders geregelt.

### 2.3.5 Hausaufgaben

Die Hausaufgaben sollen die Selbständigkeit der Schüler fördern, den in der Schule erlernten Stoff vertiefen und den regelmässigen Kontakt zwischen Eltern / gesetzlichen Vertretern und Schule aufrechterhalten und fördern.

Die Eltern / gesetzlichen Vertreter unterstützen die Schüler beim Erledigen der Hausaufgaben. Sie können bei begründetem Bedarf bei der Lehrkraft und der Schulkommission Unterstützung anfordern.

Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll sich die Lehrkraft von folgender Regel leiten lassen: Schuljahr mal 10 Min. Bei dieser Faustregel hat die Lehrkraft zusätzlich gemäss den Möglichkeiten, Bedürfnissen und Interessen der Schüler zu differenzieren.

Vom Freitag auf den Montag (Wochenende) sollen keine Hausaufgaben erteilt werden. Ausnahme: Nacharbeiten bei längeren krankheits-, sports- und urlaubsbedingter Abwesenheit.

## **2.4 Absenzen**

### **2.4.1 Absenzen der Schüler**

Die Lehrkraft kontrolliert die Absenzen und meldet Unstimmigkeiten unverzüglich erst telefonisch, dann schriftlich dem Schulkommissionspräsidenten.

Bei Krankheit informieren die Eltern / gesetzlichen Vertreter vor Beginn des Unterrichtes telefonisch die Lehrkraft bei sich zu Hause oder im Schulhaus (Lehrerzimmer 027 452 21 38).

Erfolgt keine Mitteilung der Eltern / gesetzlichen Vertreter, erkundigt sich die Lehrkraft unverzüglich um sicherzustellen, dass dem Schüler auf dem Schulweg nichts zugestossen ist.

Schüler können von Teilen des Unterrichtes (z.B. Sport) unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Sie müssen jedoch während dieser Zeit sinnvoll beschäftigt werden. Längere notenbeeinflussende Dispensationen sind dem Schulinspektor zu melden.

### **2.4.2 Absenzen der Lehrkräfte**

Ist eine Lehrkraft aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage den Unterricht zu leiten, meldet sie dies unverzüglich dem Schulkommissionspräsidenten. In der gesetzlichen Frist (ab 3 Tagen) ist ein Arztzeugnis nachzuliefern.

Für kurzfristige Abwesenheiten plant die Schulkommission mittels eines Pikettdienstes die verzugslose Weiterführung des Unterrichtes.

Kann eine Lehrkraft wegen Unwohlsein den Unterricht nicht weiterführen, wird der Unterricht unter Aufsicht einer anderen Lehrkraft weitergeführt und unverzüglich dem Schulkommissionspräsidenten Meldung erstattet. Dieser entscheidet über den Einsatz der Stellvertretung.

Fehlt eine Lehrkraft ohne dass die Klasse darüber orientiert wurde, so erkundigt sich der Klassenchef bei einer anderen Lehrkraft. Die Klasse darf das Schulhaus nicht verlassen.

Bei längerer Absenz oder Krankheit hat die Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft (wenn möglich) eine geeignete Stellvertretung zu organisieren.

## **2.5 Urlaube**

### **2.5.1 Urlaube der Schüler**

Gemäss den kantonalen Vorschriften kann einem Schüler ausnahmsweise und aus berechtigten Gründen Urlaub gewährt werden.

Müssen die Eltern / gesetzlichen Vertreter ein Urlaubsgesuch einreichen, erhalten sie bei der Lehrkraft ein entsprechendes Formular. Dieses Formular muss mindestens sieben Tage vor Urlaubsbeginn bei der Schulkommission eingereicht werden.

Es gilt folgende Kompetenzenregelung:

- Lehrkraft für die Dauer eines halben Tages;
- Schulkommission bis zu neun effektiven Schulhalbtagen;
- Schulinspektor von zehn bis siebenundzwanzig effektiven Schulhalbtagen;
- Departement ab siebenundzwanzig effektiven Schulhalbtagen.

## 2.5.2 Urlaube der Lehrkräfte

Für persönliche Urlaube, Weiterbildungs-, Sonder-, Mutterschaftsurlaube, unbezahlte Urlaube und Sabbatjahre ist die Anstellungsbehörde zuständig. Sie bedürfen der Zustimmung des Departements.

Details sind in den kantonalen Vorschriften geregelt.

## 2.6 Schulweg

### 2.6.1 Verantwortung

Die Verantwortung für den Schulweg (von zu Hause bis zum Schulhaus) liegt bei den Eltern / gesetzlichen Vertretern. Die Lehrkräfte sind während der Unterrichtszeit für die Schüler verantwortlich.

Die Eltern / gesetzlichen Vertreter sind zuständig, dass die Schüler sicher und auf direktem Weg zur Schule gehen bzw. nach Hause kommen. Ein zu frühes Eintreffen vor Schulbeginn bzw. ein zu langes Verweilen nach Schulschluss auf dem Schulhausareal ist zu vermeiden.

Die Eltern / gesetzlichen Vertreter sollen die Schüler besonders bei Schlechtwetterperioden mit hellen, gut sichtbaren Kleidern, bekleiden. Zusätzlich wird empfohlen beim Benutzen von Fahrrädern einen Helm zu tragen.

### 2.6.2 Verhalten

Lehrkräfte und Schüler haben sich strikte an die Verkehrsvorschriften zu halten (z.B. Verkehrsvorschriften um das Schulhausareal).

Lehrkräfte und Eltern / gesetzliche Vertreter müssen sich ihrer Vorbildfunktion im Rahmen der Verkehrssicherheit bewusst sein.

Bei Feststellungen von Unstimmigkeiten bei Schülern sind unverzüglich die Eltern / gesetzlichen Vertreter zu informieren.

### 2.6.3 Empfehlungen

Es wird empfohlen:

- im Kindergarten nicht mit dem Fahrrad in die Schule zu kommen;
- die Fahrräder innerhalb des Schulhausareals in dem dafür vorgesehenen Ständer abzustellen;
- nicht mit Rollerblades, Rollschuhen, Rollern (Trottinettes) etc. zur Schule zu fahren (diese sind auf dem Schulhausareal verboten).

### **3 Hausordnung**

#### **3.1 Sauberkeit und Ordnung**

##### 3.1.1 Allgemeines

Im Schulhaus und auf dem gesamten Schulhausareal sollen Sauberkeit und Ordnung herrschen. Abfälle gehören in den dafür vorgesehenen Abfallkübel.

##### 3.1.2 Konsequenzen

Fehlbare Schüler können für Aufräumarbeiten ausserhalb der Schulzeit eingesetzt werden.

Das gesamte Schulhausareal wird während der Schulzeit, aus erzieherischen Überlegungen und turnusgemäss, von den Schulklassen grob gereinigt.

#### **3.2 Vor, während und nach dem Unterricht**

##### 3.2.1 Verhalten beim Eingang

Vor Unterrichtsbeginn und jeweils nach der Pause warten die Schüler geordnet beim Schulhauseingang, bis sie von der Lehrkraft abgeholt werden.

##### 3.2.2 Verhalten im Treppenhaus und in den Gängen

Die Klassen werden von ihrer Lehrkraft ruhig, und geschlossen ins Klassenzimmer geführt (Ausnahme Kindergarten).

Nach Unterrichtsschluss oder bei Pausenbeginn verlassen die Schüler das Schulhaus selbständig und geordnet.

Die Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass sich ihre Schüler nicht unnötigerweise im Treppenhaus und in den Gängen aufhalten.

Schreien, Raufereien und Herumrennen sind im Treppenhaus und in den Gängen verboten.

Während der Unterrichtszeit haben Verschiebungen im Treppenhaus und in den Gängen stillschweigend zu erfolgen.

##### 3.2.3 Verhalten auf dem Roten Platz und auf dem Fussballplatz

Bei Veranstaltungen und Ausbildungen auf diesen Plätzen darf der Unterricht in keiner Art und Weise gestört oder beeinträchtigt werden.

##### 3.2.4 Garderobe

Die Lehrkraft ist dafür besorgt, dass die Kleider und Turnsäcke an den Kleiderhaken gehängt und die Schuhe ordentlich hingestellt werden.

Während dem Wochenende dürfen keine Kleidungsstücke (ausgenommen Turnschuhe) und kein Schulmaterial in den Gängen zurückgelassen werden.

In den Kleidungsstücken in den Gängen sollen sich keine Wertsachen befinden.



### 3.2.5 Umgangsformen

Die Lehrkräfte haben Vorbildcharakter und sind besorgt, dass die gängigen Umgangsformen vorgelebt und durchgesetzt werden. Das Ansprechen von Lehrkräften mit "Sie" ist erwünscht.

### 3.2.6 Schulzimmer

Die Rollläden dürfen nur von den Lehrkräften bedient werden.

Das Anbringen von Bildern, Postern, Ausbildungshilfen etc. ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Für böswillige Beschädigungen an Mobiliar, Apparaturen und Einrichtungen sind die Fehlbaren haftbar.

### 3.2.7 Duschen

Das Duschen ist nach Beendigung des Turnunterrichtes aus hygienischen Gründen angebracht. Die Lehrkraft gewährt einen geordneten Ablauf.

### 3.2.8 Verbote / Empfehlungen

Es ist untersagt:

- Schneebälle zu werfen (Unfallgefahr);
- aus den Fenstern zu rufen und sich hinauszulehnen;
- im Schulhaus Kaugummi zu kauen;
- Walkman, Handy und ähnliche elektronische Geräte im Schulhaus und auf dem Schulhausareal während der Unterrichtszeit zu benutzen (Diese Geräte werden eingezogen und nach zwei Wochen den Eltern / gesetzlichen Vertretern zurückgegeben);
- Inventar und Einrichtungen, die für den Unterricht bestimmt sind, in Abwesenheit der Lehrkraft zu benutzen;
- während der Schulzeit das Schulareal unbegründet zu verlassen;
- im Schulhaus, auf dem Schulhausareal und an von der Schule organisierten Anlässen Alkohol, Tabak und Drogen zu konsumieren.

Es wird empfohlen:

- aus dentalhygienischen Gründen keine Süßigkeiten mit in die Pause zu nehmen.

## **4 Besonderes**

### **4.1 Gefunden - verloren - verwechselt - gestohlen**

#### 4.1.1 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden dem Schulhausabwart abgegeben. Jeder Eigentümer kann sich bei ihm melden und nachfragen.

#### 4.1.2 Gefundene Wertgegenstände

Gefundene Wertgegenstände werden direkt den Lehrkräften abgegeben. Jeder Eigentümer kann sich bei ihnen melden und nachfragen.

#### 4.1.3 Diebstähle

Diebstähle während des Schulbetriebes sind sofort der Lehrkraft, den Eltern / gesetzlichen Vertretern und wenn angezeigt dem Schulkommissionspräsidenten zu melden.

### **4.2 Notfälle**

#### 4.2.1 Sanitätsdienst

Die Standorte der Sanitätsmaterialkästen sind markiert und allen bekannt. Eine von der Schulkommission bestimmte Lehrkraft ist für den Unterhalt des Sanitätsmaterials zuständig. Bei Veranstaltungen und Ausflügen ist die jeweils organisierende Lehrkraft für den Sanitätsdienst zuständig. (Sanitätstasche, Notfallnummern etc.).

#### 4.2.2 Verhalten bei Unfall

Das Verhalten bei einem Unfall wird im Anhang 1 geregelt.

#### 4.2.3 Verhalten bei Feuer

Die Schulkommission führt alle drei Jahre in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr eine Evakuationsübung im Rahmen 1:1 durch. Die Fluchtwege müssen allen bekannt sein. Die Lehrkräfte kennen die Standorte und die Handhabung der Feuerlöscher.

### **4.3 Kinder mit fremden Nationalitäten**

#### 4.3.1 Integration

Die Eltern / gesetzlichen Vertreter melden ihre Kinder über die Schulkommission für den Unterricht an. Die Schulkommission hat in Zusammenarbeit mit den Eltern / gesetzlichen Vertretern, den Lehrkräften und dem Schüler selbst, günstige Voraussetzungen um eine möglichst reibungslose Integration in den Schulbetrieb zu schaffen.

#### 4.3.2 Kulturelle und religiöse Gewohnheiten

Wenn kulturelle und religiöse Gewohnheiten den Schulbetrieb nicht stören, sind diese zu tolerieren und zu respektieren. Bei Dispensationen von Teilen des Schulprogrammes sind diese Kinder sinnvoll zu beschäftigen.

## **4.4 Erziehungsberatung**

### 4.4.1 Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen

Am Zentrum für Entwicklung und Therapie, ZET, (Erziehungsberatung) arbeiten Spezialisten (Logopäden, Psychologen, Ärzte etc.) die den Eltern / gesetzlichen Vertretern und Lehrkräften zur Verfügung stehen.

### 4.4.2 Meldepflicht

Schüler mit besonderen Bedürfnissen (Entwicklungs-, Erziehungs- und Lernschwierigkeiten) sollen mit dem Einverständnis der Eltern / gesetzlichen Vertreter über die Lehrkraft an das entsprechende Zentrum gemeldet werden. Die Schulkommission muss sofort informiert werden, damit diese reagieren kann. Über voraussichtliche ungenügende Leistungs- und / oder Verhaltensbeurteilungen müssen die Eltern / gesetzlichen Vertreter rechtzeitig (mindestens einen Monat vor Notenabgabe) informiert werden.

## **4.5 Kassen**

### 4.5.1 Transparenz

Im Sinne der Transparenz sollen die Lehrkräfte die schulinternen Finanzen mittels eines Jahresbudgets steuern und offen darlegen können.

### 4.5.2 Einheitlichkeit

Seitens der Schule soll nur noch mit einer Schulkasse gearbeitet werden, welche durch eine Lehrkraft geführt und durch die Schulkommission revidiert wird.

## **4.6 Schulmaterial**

### 4.6.1 Finanzierung

Das Schulmaterial wird vom Staat, von der Gemeinde und von den Eltern / gesetzlichen Vertretern finanziert. Mit Schulaktionen kann die Finanzierung unterstützt werden.

### 4.6.2 Beschaffung

Die Beschaffung des Schulmaterials soll zentral im Rahmen eines gemeinsamen und somit kostengünstigeren Einkaufs erfolgen.

## **4.7 Der Umgang mit Gewalt**

### 4.7.1 Meldepflicht

Alle am Schulbetrieb Beteiligten sind angehalten sich aktiv an der Vermeidung von Gewalt zu beteiligen. Szenen von Gewalt, die sich an der Schule abspielen, sind unverzüglich den Lehrkräften und den Eltern / gesetzlichen Vertretern der beteiligten Kinder zu melden.

#### 4.7.2 Weiteres Vorgehen bei Gewaltanwendung

Die gemeldeten Fälle sollen von der Schulkommission in Koordination mit den betreffenden Personen und Institutionen gemäss den bestehenden Reglementen optimal behandelt werden.

### 4.8 Kontakte

#### 4.8.1 Gesprächspartner

Alle am Schulbetrieb Beteiligten: Departement, Schulinspektor, Gemeinderat Schulkommission, Lehrkräfte, Elternrat, Eltern / gesetzliche Vertreter, Schulhausabwart und Schüler sollen Partner mit einer offenen und konstruktiven Gesprächskultur sein. Es gilt jedoch bei allen Gesprächen den sogenannten "Dienstweg" einzuhalten.

#### 4.8.2 Anregungen zum Schulbetrieb

Alle am Schulbetrieb beteiligten Partner haben das Recht Anregungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge für das gute Schulbetriebsklima beizutragen. Die mindestens einmal pro Schuljahr stattfindenden Elternabende sind eine ideale Plattform um Anregungen anzubringen.

#### 4.8.2 Aussprachen

Hat ein am Schulbetrieb beteiligter Partner die Überzeugung ihm sei Unrecht getan worden, so versucht er vorerst den Vorfall in einer Unterredung mit seinem Urheber zu bereinigen.

Kommt diese Unterredung nicht zustande oder verläuft sie ergebnislos, so trägt er die Angelegenheit schriftlich und in einer persönlichen Aussprache der nächsthöheren Stelle vor.

Für Eltern / gesetzliche Vertreter und Schüler gilt als erster Ansprechpartner die zuständige Lehrkraft und erst in der Folge die Schulkommission.

### 4.9 Medien

#### 4.9.1 Kontakte und Kompetenzen

Bei besonderen Vorkommnissen (Unfall etc.) kann es vorkommen, dass Medien besonderes Interesse an unserer Schule manifestieren.

Die Schulkommission und die Lehrkräfte dürfen in einem solchen Fall nur mit dem Einverständnis des Gemeindepräsidenten eine Medienmitteilung herausgeben.

## **5 Umsetzung der Schul- und Hausordnung**

### **5.1 Verantwortlichkeiten**

#### 5.1.1 Kontrollen

Alle am Schulbetrieb Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass der Schul- und Hausordnung nachgelebt wird.

#### 5.1.2 Meldepflicht

Fehlbare Schüler sollen direkt zurechtgewiesen werden und der betreffenden Lehrkraft gemeldet werden.

### **5.2 Disziplinarmaßnahmen**

#### 5.2.1 Strafen

Als Strafen sind folgende Massnahmen vorzusehen:  
Zurechtweisung, sinnvolle und nützliche zusätzliche Aufgabe, Benachrichtigung der Eltern / gesetzlichen Vertretern und unter Aufsicht erfolgtes Nachsitzen. Ein allfälliges Nachsitzen ist den Eltern / gesetzlichen Vertretern anzuzeigen und muss von vernünftiger und dem Alter des Kindes angepasster Dauer sein.  
Kollektivstrafen, beleidigende und demütigende Strafen, sowie Misshandlungen sind verboten.

#### 5.2.2 Vorgehen bei Wiederholungen

Bei wiederholten Verfehlungen soll nach den kantonalen Richtlinien vorgegangen werden.

Die Schul- und Hausordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat ab dem 2. Mai.2002 in Kraft.

Angenommen in der Gemeinderatssitzung vom 2. Mai 2002.

Der Gemeindepräsident

Cina Jean-Michel

Eingesehen:

Departement für Erziehung, Kultur und Sport  
Der Vorsteher

Staatsrat Roch Claude